

Kirchenverordnungen von Arles 77).

1.

Einen Neuling soll man weder zum Diakon, noch zum Presbyter oder Bischof ordiniren 78).

2.

Einen Beweybten kann man nicht zum Priesteramt befördern, es sey denn, daß er Enthalttsamkeit verspreche 79).

N n 5

Wenn

77) E. Mansi VII. 875-892. Es wird nicht ganz ohne Grund an der Wirklichkeit dieser Synode gezweifelt, die zu Arles ebenfalls unter dem Vorsitz Hilarii gehalten seyn soll, wenigstens weiß man nicht, in welches Jahr sie zu setzen ist. Einige weisen ihr das Jahr 448 andere 451 und andere, wie wohl mit dem wenigsten Grund 452 an. Vermuthlich sind die Verordnungen, welche dieser Synode zugeschrieben werden, eine Kompilation, vielleicht für die Kirche von Arles gemacht, und aus Kanonen von Nicäa, Arles I. Orange und Vaison zusammengetragen. In einigen Ms. findet man nur 25, in andern 33 Canones. Das Ms. zu Rheims ist es, in dem 56 gefunden wurden.

78) Nicæa. c. 2.

79) Conc. Araus. c. 22. Ad sacerdotium. Ob es hier, wie auch sonst die drey höhere Grade, das Diakonat, Presbyteriat und Episkopat, oder wie can. 1 nur Presbyter und Bischöfe bedeute, ist ungewiß. Der folgende Canon scheint jenen Verstand zu beweisen.

3.

Wenn ein Geistlicher, von dem Diakonat an zu rechnen, eine Weibsperson zu seiner Bedienung bey sich hat, die nicht seine Großmutter, Mutter, Tochter, Enkelin oder seine eigene mit ihm bekehrte Ehefrau ist, so soll er aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, sammt der Weibsperson, wenn sie sich nicht von ihm trennt ⁸⁰⁾.

4.

Kein Diakon, Presbyter oder Bischof soll eine junge Weibsperson, sie sey frey oder dienstbar, in sein Zimmer, wo er allein ist, hineintreten lassen.

5.

Ein Bischof soll nicht anders als wenigstens von drey gegenwärtigen Bischöfen, und zwar entweder in Anwesenheit oder mit schriftlicher Einwilligung des Metropolitens ordinirt werden. Auch die schriftliche Einwilligung der übrigen Provinzialbischöfe muß eingeholt werden. Entsteht ein Streit wegen der Wahl, so soll der Metropolit den mehreren Stimmen beitreten.

6.

Das soll man vor allen Dingen wissen, daß nach dem Schluß der großen Synode keiner Bischof werden kann, ohne die Einwilligung des Metropolitens.

7.

Die sich entmannen, weil sie wissen, daß sie den Lüsten des Fleisches nicht widerstehen können, können nicht unter die Geistlichkeit aufgenommen werden.

Wer

⁸⁰⁾ Nic. 3. Auch der 5. 6. 7. und 11. sind Nicänische Verordnungen.

8.

Wer einen Geistlichen oder Laien, der von einem andern in den Bann gethan worden ist, aufnimmt, hat sich an seinem Bruder verschuldet, und muß sich vor der Synode verantworten.

9.

Kein Novatianer darf aufgenommen werden, wenn er nicht seinen Irrthum verdammt, und glaubwürdige Beweise seiner Buße giebt.

10.

Die in der Verfolgung ungezwungen abgefallen sind, werden von der Nicaischen Synode verurtheilt, daß sie fünf Jahre unter den Katechumenen zubringen, und zwey Jahre an dem Gebete der Gemeinde Theil haben, sich aber nicht früher unter die Glieder der Kirche eindringen sollen. Doch kann sie der Bischof, wenn er ihren wahren Ernst bemerkt, auch noch gelinder behandeln.

11.

Die aber durch die Macht des Schmerzens zum Abfall gebracht worden sind, sollen zwey Jahre unter den Katechumenen und drey Jahre unter den Büßenden bleiben.

12.

Die in der Büßungszeit sterben, sollen der Gemeinschaft der Kirche nicht beraubt seyn. Sie haben die Ordnung der Buße durch ihr Verhalten geehrt, und deswegen soll man die Gaben, die für sie gebracht werden ⁸¹⁾, annehmen.

Kein

81) Valense Can. 2.

13.

Kein Diakon, Presbyter oder Bischof soll bey irgend einer Gelegenheit seine Kirche verlassen. Wenn er es thut, muß man ihn entweder aus der Kirchengemeinschaft ausschließen, oder zurückzukehren nöthigen. Wird einer unterdessen wider den Willen seines Bischofs von einem fremden Bischof zu einem höhern Amt ordinirt, so ist diese Ordination ungültig.

14.

Legt ein Geistlicher Geld auf Wucher an, oder miethet er ein fremdes Gut, oder treibt er sonst ein Gewerbe um schändlichen Gewinns willen, so soll er abgesetzt und in den Bann gethan werden.

15.

Kein Diakon soll sich in dem für die Geistlichen bestimmten Plaze unter die Presbyter setzen, noch in Gegenwart eines Presbyters den Leib Christi austheilen, bey Strafe, sein Amt zu verlieren.

16.

Die Photinianer oder Paulianisten soll man nach den Verordnungen der Väter taufen.

17.

Die Bonostianer aber, die einerley Irrthum mit jenen hegen, aber wie die Arianer auf den Namen der Dreieinigkeit getauft werden, kann man, wenn sie unsern Glauben von Herzen bekennen, nur vermittelst der heiligen Delung und der Händeauflegung in die Kirche aufnehmen.

18.

Die Synoden sollen nach dem Gutdünken des Bischofs zu Arles, welche Stadt wegen der ehemal
darin-

Darinnen gehaltenen Kirchenversammlung berührt ist, zusammenkommen. Wer krank ist, soll einen Abgeordneten schicken.

19.

Wer aber sonst ausbleibt, oder die Synode, ehe sie geschlossen ist, verläßt, soll von der Gemeinschaft der Bischöfe ausgeschlossen seyn, und nicht eher wieder aufgenommen werden, als bis ihn die folgende Synode lospricht.

20.

Christen, welche Komödianten vorstellen, oder sonst marktschreierische Künste treiben, sollen, so lange sie das thun, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seyn.

21.

Wenn eine Büßende nach dem Tode ihres Mannes einen andern heurathet, oder mit einem, der nicht ihr naher Verwandter ist, einen verdächtigen Umgang hat, so soll sie mit ihm von der Kirche weggewiesen werden. Eben das gilt auch von einem Manne, der in der Büßung begriffen ist.

22.

Eheleuten soll man nicht verstaten, in die Büßungsordnung einzutreten, auffer mit beiderseitiger Einwilligung.

23.

Wenn ein Bischof aus Nachlässigkeit geschehen läßt, daß die Unglaubigen in seinem Gebiete Fackeln anzünden, oder Bäume, Quellen und Steine verehren, so soll er wissen, daß er eines Kirchenraubs schuldig ist. Der Eigenthümer einer solchen Sache aber, oder wer gar zur Ausübung dieses Aberglaubens be-
hülfe

hülfflich ist, soll in den Bann gethan werden, wenn er sich nicht warnen läßt.

24.

Welche ihren Brüdern Kapitalverbrechen fälschlich aufbürden, sollen nach der Verordnung der großen Synode bis an ihren Tod nicht mehr in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden, wenn sie nicht ernstliche und verhältnismäßige Buße thun ⁸²⁾.

25.

Die das Gelübde des Mönchstandes abgelegt haben, nachher aber abfallen und in die Welt zurücktreten, sollen anders nicht in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden, als wenn sie sich der Büssung unterwerfen. In den geistlichen Stand kann man sie gar nicht aufnehmen. Nach der Büssung sollen sie kein weltliches Kleid tragen, oder aufs neue in dem Banne seyn.

26. 27.

Der erste und zweite Schluß von Orange bis: gebrauchen soll.

28. 29.

Der dritte und vierte Schluß von Orange.

30.

Die in eine Kirche fliehen, muß man nicht herausgeben, sondern ihnen versprechen, daß man für sie bitten wolle; und dann sollen ihre Herrn ihnen zusprechen, herauszugehen. Wenn diese sie hernach doch strafen, so müssen sie als Feinde der Kirche angesehen und in den Bann gethan werden ⁸³⁾.

Wenn

⁸²⁾ Arelat. I. can. 14.

⁸³⁾ Dieß ist der 15. Schluß von Orange aber verändert.

31.

Wenn ein Geistlicher Religions- und Kirchenangelegenheiten mit Uebergehung der Synode vor weltliche Richter bringt, so soll er in den Bann gethan und verabscheut werden. Entsteht ein Streit unter Geistlichen, so sollen sie ebenfalls denselbigen ohne Einwilligung des Bischofs nicht von weltlichen Richtern, sondern durch den Ausspruch der Bischöfe entscheiden lassen.

32. 33.

Der sechste und siebente Schluß von Orange, nur daß in dem letztern blos von manumissis per testamentum die Rede ist.

34.

Wer einen, der in der Kirche freigelassen worden ist, unter dem Titel der Undankbarkeit wieder als Leibeigenen ansprechen will, der muß deswegen vor den Gerichtsstellen einen vollkommenen Beweis führen.

35. 36.

Der achte und zehente Schluß von Orange bis: unterworfen seyn; mit dem Zusatze: Stiftet der Bischof, der die Kirche gebaut hat, noch etwas für dieselbige, so soll der Bischof des Sprengels darüber keine Macht haben.

37.

Das übrige des zehnten Schlusses von Orange.

38. 39. 40. 41.

Der zwölfte, dreizehente, vierzehente, funfzehente und sechzehente Schluß von Orange, so daß der acht und dreißigste die zwey ersten von diesen enthält.

Der

42.

Der ein und zwanzigste Schluß von Orange. Nur wird die Einwilligung des ordinirten, und daß sie keine schriftliche Erlaubniß von dem Metropolitene gehabt haben vorausgesetzt.

43. 44. 45.

Der zwey und zwanzigste, drey und zwanzigste und fünf und zwanzigste Schluß von Orange.

46.

Der letzte Theil des sieben und zwanzigsten Schlusses von Orange.

47.

Die erste Periode des vierten Schlusses von Waison.

48.

Der fünfte Schluß von Waison.

49.

Wer in dem Banne, mit dem muß die Geistlichkeit und das Volk weder reden noch essen, damit er sich desto eher bessere.

50.

Die öffentlich in Haß und Feindschaft leben, müssen von den gottesdienstlichen Versammlungen abgehalten werden, bis sie sich bessern.

51.

Der Hauptsache nach der neunte Schluß von Waison.

52.

Gottgeweihte Jungfrauen, wenn sie sich nach dem fünf und zwanzigsten Jahre freiwillig verheura-
then,

then, muß man mit ihren Ehemännern in den Bann thun. Bitten sie um Erlaubniß, sich der Büßung zu unterwerfen, so muß man es ihnen zwar nicht abschlagen, doch aber die Zeit darzu weit hinausschieben.

53.

Wenn ein Leibeigener, in der Absicht die Strenge seines Herrn verhasst zu machen, sich selbst aus teuflischen Antrieb umbringt, so bleibt die Blutschuld auf ihm, und kann dem Herrn nicht aufgebürdet werden.

54.

Bei der Wahl eines Bischofs sollen die Bischöfe zu Verhütung der Bestechungen und anderer Schleifwege der Geistlichkeit und dem Volke drey vorstellen, aus denen diese hernach einen wählen können.

55.

Wenn ein Laie aus Begierde, in der Religionslehre unterrichtet zu werden, sich zu einem Bischof, welcher es sey, begiebt, so soll nur der einen Anspruch an ihn haben, der ihn unterrichtet hat.

56.

Die Metropoliten sollen sich Nichts wider die Schlüsse der großen Synode herausnehmen.